

so hat es H. v. Sybel¹ für rein unmöglich erklärt, dass dieser Abschnitt vor dem Jahre 816, in welchem Leo starb, geschrieben sein könne. Indessen, dass es keine Unmöglichkeit ist, diese Worte als bei Lebzeiten Leo's geschrieben zu betrachten, hat B. Simson² an analogen Beispielen gezeigt. Es leuchtet ein, dass dem Gebrauche des Imperfectums hier dieselbe Anschauung zu Grunde liegt, wie sie im lateinischen Briefstil ganz geläufig ist: der Schreiber stellt sich eben auf den Standpunkt des künftigen Lesers. Fast durchweg bewegt sich die Erzählung im Perfectum oder Imperfectum bzw. Plusquamperfectum; auch wo das Praesens angewandt wird, ist es zumeist das sogenannte Praesens historicum, und nur in wenigen Fällen bezieht es sich wirklich auf die Gegenwart des Schreibenden. Ebenso wenig aber, wie aus dem Gebrauche des Praesens auf Gleichzeitigkeit, darf man aus der Anwendung der Praeterita auf spätere Abfassung schliessen. Wenn aus dem 'Praeerat' folgte, dass Leo zur Zeit der Abfassung der Annalen nicht mehr lebte, so liesse sich auch beweisen, dass damals die künstliche Uhr, welche der Kaiser 807 zum Geschenk erhalten hatte, nicht mehr ganz war³.

Ein anderer Grund, spätere Entstehung des zweiten Theiles der Annalen zu behaupten, war für v. Sybel der, dass Einhard dieselben zur Zeit der Abfassung seiner Vita Karoli nach den Worten seiner Vorrede⁴ nicht gekannt haben könne. Dem steht die Thatsache gegenüber, dass an zahlreichen Stellen zwischen der Vita Karoli und den Annalen nahe Verwandtschaft besteht⁵: soll also Einhard die Annalen nicht gekannt haben, so muss umgekehrt die Vita von dem Annalisten benutzt sein. In diesem Falle ist auch die Verwandtschaft der Annalen mit den vor der

1) Histor. Zeitschr. 43, S. 413. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, Excurs VI, S. 605. 3) Es ist darum auch durchaus unrichtig, aus den Worten 'Radbertus . . . cum monachis de Hierusalem, . . . quorum nomina fuere Georgius et Felix, — hic Georgius est abba in monte Oliveti . . . — ad imperatorem venerunt' mit B. Simson (Dissert. S. 24) zu folgern, dass dieser Georg im Jahre 807 einfacher Mönch gewesen und in der Zwischenzeit bis zur Niederschrift dieser Stelle Abt geworden sei. Simson hat auch (Jahrb. II, 366, n. 1) seine frühere Ansicht bereits widerrufen. 4) ' . . . mihi conscius eram, nullum ea veracius quam me scribere posse, quibus ipse interfui quaeque praesens . . . cognovi et, utrum ab alio scriberentur necne, liquide scire non potui. Satiisque indicavi eadem cum aliis . . . tradere quam regis . . . vitam et . . . actus pati oblivionis tenebris aboleri'. 5) Vgl. B. Simson, De statu quaestionis u. s. w., Diss. Regim. 1860, S. 39—42; R. Dünzelmann, N. A. II, 497.